Naturschutzkommission des Kantons Bern : Bericht für die Jahre 1947 und 1948

Autor(en): **Itten, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **6 (1949)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-319447

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

H. Itten

Naturschutzkommission des Kantons Bern

(Bericht für die Jahre 1947 und 1948)

I. Organisatorisches und Allgemeines

1. Die Kommission wurde am 17. Dezember 1946 vom Regierungsrat auf eine neue Amtsdauer bis 31. Dezember 1950 wiedergewählt.

Sie behandelte die Jahr für Jahr zunehmenden Geschäfte 1947 in acht und 1948 in sechs Sitzungen. Glanzpunkte in jeder Hinsicht bildeten die auswärtigen Sitzungen und Augenscheine, die uns jeweilen mit den Vertretern von Regionalkommissionen zusammenführten und den gemeinsamen Besuch bemerkenswerter Naturdenkmäler ermöglichten. Am 27. September 1947 besichtigten wir vorgängig unserer Sitzung auf Axalp die prachtvollen alten Baumbestände der Schlossbesitzung Interlaken, das Giessbachtal (dies im Hinblick auf ein angekündigtes, bisher nicht eingereichtes Konzessionsgesuch für die Nutzbarmachung des Giessbachs und seiner Zuflüsse) sowie die mächtigen Bergahorne auf der Axalp. — Am Morgen des 9. Mai 1948 konnten wir in Grasswil die vollzählige Regionalkommission des Oberaargau begrüssen und gemeinsam die bemerkenswerten, wenig bekannten Findlinge im Steinenberg sowie die grossen Blöcke auf der solothurnischen Enklave Steinhof besichtigen. Zwischen Burgäschisee und Chlepfibeerimoos, das seit 1942 ganz im Eigentum des Schweiz. Bundes für Naturschutz steht, schilderte Herr Lehrer Gygax aus Herzogenbuchsee die u. W. für ein Gewässer einzigartigen Besitzesverhältnisse am See. Er musste leider auch auf die nachteiligen Folgen hinweisen, die die Absenkung des Seespiegels um volle 2 m für den Naturschutz im allgemeinen und den Vogelschutz im besondern mit sich ge-

bracht hat. Glücklicherweise hat sich der Wasserspiegel im Chlepfibeerimoos, entgegen unsern Befürchtungen, bis jetzt auf der alten Höhe gehalten. Am Rande der Langenthaler Wässermatten erläuterte Herr Bieri, Landwirtschaftslehrer in Langenthal, deren Entstehung und volkswirtschaftliche Bedeutung sowie ihre vorzügliche Eignung als Rastort für die im Frühjahr und Herbst durchziehenden nordischen Sumpf- und Wasservögel (vgl. die Arbeit auf S. 115 ff. dieser Mitteilungen). Der Nachmittag galt der Besichtigung der Lehnfluh bei Niederbipp, eines romantischen, von der Ruine der Erlinsburg gekrönten Refugiums unserer typischen Juraflora, eines erst vor zwei Tagen neu entdeckten Schalensteins im Kleinhölzli bei Wiedlisbach und des Menhirs (Freistein) von Attiswil. — Eine vom strahlendsten Wetter begünstigte Exkursion führte uns am 24. Oktober 1948 in die Aemter Schwarzenburg, Seftigen und Thun, wo wir zunächst den geschützten Findling aus dem Krummooshubel und sodann das Gänsemoos bei Wahlern und die mächtige Bettlerbuche am alten Weg von Rüschegg nach Rüeggisberg besichtigten. Nach kurzer Sitzung in Wattenwil besuchten wir am Nachmittag die unvergleichlichen Seen der Moränenlandschaft zwischen Thun und Stockhornkette, das an Findlingen reiche Frohnholz bei Seftigen und den exotischen Granitblock in Thierachern, um dessen würdigere Aufstellung wir uns bemühen. Vertreter der Regionalkommissionen von Bern und Thun begleiteten uns auf dieser interessanten Fahrt.

Wir hoffen, im nächsten Bericht den dauernden Schutz wenigstens einzelner der besuchten Naturdenkmäler anzeigen zu können. — Auch sonst war die Zusammenarbeit mit den regionalen Naturschutzkommissionen, auf deren tatkräftige Unterstützung wir angewiesen sind, eine rege und erfreuliche.

Auf Ende 1948 trat Herr Dr. Eduard Gerber wegen Erreichung der Altersgrenze als Mitglied unserer Kommission zurück. Von jung auf fühlte er sich stark zur Natur hingezogen, und insbesondere lag ihm der Schutz der erratischen Blöcke am Herzen. Wenn für die erste Periode des Blockschutzes im Kanton Bern — geweckt durch den denkwürdigen „Appell aux Suisses“ 1867 — dem Dreigestirn Bachmann, Fellenberg und Studer die Ehre gebührt, so ist die zweite Periode, in der wir noch stehen und weiterwirken, aufs engste verknüpft mit dem Namen Eduard Gerber. Von Anfang an bis heute war er Mitglied der 1906 gegründeten Natur-

schutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Bern und auch Präsident der um die Jahreswende 1908/09 unter deren Protektorat gebildeten „Kommission für Erhaltung erratischer Blöcke". Auch in unserer Kommission, der er von Anbeginn an als Vizepräsident angehörte, wirkte er vor allem als Sachverständiger für die geologischen Fragen, brachte aber auch allen andern Aufgaben des Naturschutzes das grösste Interesse entgegen. Wie viele Gänge, Schreiben und Verhandlungen nötig waren, damit bis heute eine so grosse Zahl von Findlingen im Kanton Bern endgültig geschützt werden konnten, kann nur der Eingeweihte ermessen. Herrn Dr. Gerber kommt dabei das Hauptverdienst zu, womit das vieler anderer Mitarbeiter am schönen Werk nicht geschmälert werden soll. Wir denken u. a. an die Bemühungen des Herrn Dr. Aeberhardt um die Jurablöcke, sowie an die Tätigkeit der Herren Dr. Paul Beck, Prof. Dr. F. Nussbaum und Dr. Alfred Trösch. Herr Dr. Gerber hat wohl an Jahren die Altersgrenze erreicht, doch erfreut er sich einer seltenen geistigen und körperlichen Rüstigkeit. So bedeutet sein Rücktritt als Kommissionsmitglied nicht zugleich das Ende seiner naturschützerischen Tätigkeit, sondern er wird uns weiter als geologischer Sachverständiger mit seinem reichen Wissen und der grossen Erfahrung zur Seite stehen. Wir verdanken Herrn Dr. Gerber seine mit grosser Hingabe für den Naturschutz geleistete Arbeit aufs herzlichste.

2. Die 1941 ins Leben gerufene kantonale Naturschutzkonferenz, eine Vereinigung unserer Kommission, der regionalen Naturschutzkommissionen und der andern wichtigsten im Kanton Bern für den Naturschutz wirkenden Institutionen, erfuhr eine organisatorische Aenderung. In den ersten Jahren ihres Bestehens war es sicher zweckmässig, dass ihre Leitung in den Händen der kantonalen Naturschutzkommission lag. Nachdem sich die neue Institution aber gut eingelebt und bewährt hatte und sich das Bedürfnis nach einem weitern Ausbau zeigte, erschien es zweckmässig, ihr eine besondere Leitung zu geben. Dies erwies sich auch schon als notwendig zur Entlastung der kantonalen Naturschutzkommission, besonders ihres Präsidenten. Nach der in der Naturschutzkonferenz vom 11. Mai 1947 getroffenen Aenderung werden Vorbereitung und Leitung, sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse im Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren einer der regionalen Naturschutzkommissionen übertragen. Als erste geschäftsführende Kommission wurde die Na-

turschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Bern (Regionalkommission für das Mittelland), Präsident Herr Dr. W. Küenzi, bestimmt. Als ein weiterer Vorteil dieser Neuordnung ergibt sich eine freiere Stellung der Naturschutzkonferenz gegenüber den Staatsbehörden, insbesondere der Regierung. Die amtliche kantonale Kommission muss sich bei ihrer Tätigkeit stets bewusst sein, dass sie in erster Linie vorberatendes und begutachtendes Organ der Regierung ist. Das verleiht ihr von vornherein gegenüber vielen Naturschutzproblemen eine ganz andere Stellung als sie rein private Organisationen einnehmen können, wie z. B. der Schweizerische Bund oder regionale und lokale Vereinigungen für Naturschutz; als Berater der Regierung trägt sie eine ganz andere Verantwortung als jene, die sich uneingeschränkt für alle Postulate des Naturschutzes einsetzen können.

In der Naturschutzkonferenz vom Frühling 1947 hielt Herr Dr. Hans Zbinden, Schriftsteller in Bern, einen gediegenen Vortrag über „Natur- und Heimatschutz — eine soziale Pflicht", der einen grossen Erfolg bedeutete. Diese Arbeit ist im Jahrbuch 1947 des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee erschienen. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern verfügte auf unser Gesuch hin die Abgabe dieses wertvollen Vortrages in einem Sonderdruck an die gesamte Lehrerschaft des Kantons, wofür ihr hiemit der herzlichste Dank ausgesprochen sei. Der Vormittag der 8. kantonalen Naturschutzkonferenz vom 18. April 1948 in Bern war dem zoologischen Naturschutz gewidmet. Nach einer tief-schürfenden Eröffnungsansprache des Herrn Dr. W. Küenzi referierte Herr Kantonsoberförster Chr. Brodbeck, Basel, über „Landschaftsgestaltung und zoologischer Naturschutz". An Hand von Beispielen während des Krieges durchgeführter Meliorationen zeigte er, wie bei uns in weiten Kreisen der Sinn für Zusammenhänge in der Natur in erschreckendem Masse verloren gegangen ist. Die Beseitigung von Feldgehölzen und Hecken, das Roden von Wäldern, das Kanalisieren der Bäche und Flüsse mit Erstellung von kahlen betonierten Böschungen greift tief ein in den Haushalt der Natur; die Tierwelt, insbesondere die für unsere Landwirtschaft so nützlichen Vögel, nehmen ab; dafür nehmen die Schädlinge aller Art überhand, und die Erträge gehen zurück. Eine grosse Anzahl vorzüglicher Lichtbilder illustrierte den instruktiven Vortrag, an den sich noch die Vorführung eines Farbenfilms über den Krüger-Nationalpark in Süd-

afrika, aufgenommen von Herrn Dr. Jean Rosset aus Lausanne, anschloss. Daraus war ersichtlich, was in diesem Nationalpark, einem der grössten Grosswildreservate der Erde, für die Erhaltung der dortigen gefährdeten Grosstierwelt geleistet worden ist. Am Nachmittag erstatteten die kantonale und die regionalen Naturschutzkommissionen ihre Jahresberichte, worauf als weitere Mitglieder der Naturschutzkonferenz aufgenommen wurden die Oekonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern, die Sektionen Bern, Emmental, Interlaken, Oldenhorn und Wildhorn des SAC, die Sektion Interlaken des SFAC, der Touristenklub Bern, sowie die neugegründete Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz, eine Tochtergesellschaft der „Ala".

Beide Naturschutzkonferenzen, die recht gut besucht waren, boten Anlass zu freien Aussprachen über aktuelle Naturschutzfragen. Um hiefür, sowie für ein gesellschaftliches Beisammensein etwas mehr Zeit zu gewinnen, soll die Berichterstattung an der Konferenz künftig etwas gekürzt werden.

3. Unsere Beziehungen zu den staatlichen Behörden gestalten sich immer enger; der Verkehr mit ihnen war ausnahmslos ein angenehmer. Besonders intensiv war dieser mit der uns vorgesetzten Forstdirektion.

Am 1. April 1948 wurde von dieser ein Dienstreglement für die hauptamtlichen und am 1. Juli ein solches für die nebenamtlichen Wildhüter erlassen. Darin werden die Wildhüter nun auch zur Mitarbeit für den Naturschutz herangezogen; es wird ihnen die Anzeige von Widerhandlungen gegen die Naturschutzvorschriften zur Pflicht gemacht; in erster Linie sollen sie diese aber zu verhindern suchen und ihnen entgegentreten (Pflanzenraub). Sodann erhält künftig jeder Wildhüter ein Verzeichnis der in seinem Aufsichtskreis gelegenen Naturdenkmäler, die er mindestens einmal im Jahr zu kontrollieren hat.

In den beiden letzten Jahren fanden Instruktionskurse für Wildhüter statt, und im Herbst 1948 wurden erstmals sieben junge Wildhüter und Wildhüter-Aspiranten für drei Monate in einen Teil der staatlichen Polizeirekrutenschule einberufen. Bei all den genannten Anlässen wurden u. a. auch durch Mitglieder unserer Kommission Instruktionen über Natur-, besonders Pflanzenschutz erteilt.

In einer vom eidg. Departement des Innern 1935 einberufenen Konferenz, sowie in einer von ihm veranstalteten Umfrage bei den

Kantonen über Natur- und Heimatschutz war bekanntlich mehrheitlich die Notwendigkeit eines Bundesgesetzes über diesen Gegenstand verneint worden. Immerhin war als Ergebnis jener Konferenz die eidg. Natur- und Heimatschutzkommission geschaffen worden als beratendes Organ des Bundesrates in wichtigen Fragen des Natur- und Heimatschutzes. Im Sommer 1948 griff das eidg. Oberforstinspektorat diese Frage wieder auf und wünschte die Stellungnahme der kantonalen Naturschutzkommissionen darüber zu erfahren. Wir äusserten uns am 31. August 1948 — nach eingehender Darlegung der Verhältnisse — hiezu wie folgt:

„Wir kommen aus den oben angeführten Gründen zum Schluss, dass für den Erlass eines eidg. Rahmengesetzes über Naturschutz vom Kanton Bern aus gesehen z. Z. kein Bedürfnis besteht, dass wir aber besonders im Hinblick darauf, dass in einzelnen andern Kantonen weniger günstige Verhältnisse bestehen, gegen ein solches auch nicht etwa grundsätzliche Einwände zu erheben hätten. Insbesondere erachten wir einen Ausbau der Tätigkeit und Stellung der eidg. Natur- und Heimatschutzkommission als wünschenswert. Wir anerkennen dankbar, dass uns diese schon wiederholt durch ihr Gutachten in unsern Bestrebungen unterstützt hat und wir von ihr schon wertvolle Anregungen erhalten haben."

4. Mit dem Schweizerischen Bund für Naturschutz pflegen wir stets gute Beziehungen. Wir lieferten den die Naturdenkmäler im Kanton Bern betreffenden Beitrag zu den anfangs 1947 erschienenen, vom Schweizerischen Bund für Naturschutz herausgegebenen Werk von Prof. Wilhelm Vischer in Basel „Naturschutz in der Schweiz". Dieses gibt einen nahezu erschöpfenden Ueberblick über die Entwicklung und den derzeitigen Stand des Naturschutzes in der Schweiz. Es ist trefflich illustriert und im Verlag des Schweiz. Bund für Naturschutz, Aeschenvorstadt 37, Basel, zum erstaunlich billigen Preis von Fr. 8.— erhältlich. Wir empfehlen das gediegene Werk jedem Naturschützer warm zur Anschaffung und zum Studium.

Nachdem im Frühling 1946 erstmals ein Schokoladetaler-Verkauf zugunsten der Erhaltung des Silsersees mit gutem Erfolg durchgeführt worden war, wurden diese Verkäufe in den Jahren 1947 und 1948 wiederholt. Zur Aktion vom 15./16. März 1947 erliessen wir gemeinsam mit dem „Berner Heimatschutz" einen Auf-

ruf; zudem wurden Sondernummern der gediegenen Zeitschrift „Der Hochwächter", Verlag Paul Haupt, Bern, zur Verfügung gestellt. In der Tagespresse erschienen zahlreiche kleine Einsendungen, die auf die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten des Ertrages dieser Aktion hinwiesen. Der Erfolg der Sammlung in unserm Kanton war denn auch zufriedenstellend. Während der Reinertrag der ersten Sammlung grösstenteils für die zur Erhaltung des Silsersees aufzubringende Vergütung an die betreffenden Gemeinden verwendet wurde, stand der dem Schweiz. Bund für Naturschutz zukommende Anteil aus den beiden letzten Sammlungen für die Lösung von Aufgaben des Naturschutzes in der ganzen Schweiz zur Verfügung. Auf unsern Antrag und die Empfehlung seiner Konsultativen Kommission hin erhielten wir vom Schweiz. Bund für Naturschutz ausser dem üblichen Jahresbeitrag von je Fr. 100.— nachstehende Zuwendungen:

1947 für die gediegene Kennzeichnung von Naturdenkmälern im Eriz und auf Vorderstaufen (eine Steinbank und mehrere geschnitzte Aufschriften und Wegweiser) Fr. 787.—

und

1948 als Vergütung für den Schutz eines Findlings westlich der Bürg, Spiez Fr. 200.—
an die Kosten systematischer Erhebungen über weitere schützenswerte Findlinge Fr. 500.—
an die Kosten der Errichtung einer Schutzhütte im Naturschutzgebiet Hohgant zuhanden der Naturschutzkommission des Oberemmentals Fr. 1500.—

5. Wiederholt haben wir schon auf die gediegene, im Verlag Paul Haupt in Bern erscheinende Reihe der Berner und Schweizer Heimatbücher aufmerksam gemacht. Auf unsere Anregung erschien im Frühling 1948 in dieser Sammlung die schon im letzten Bericht angekündigte Arbeit der Herren Dr. Ed. Gerber und K. L. Schmalz über „Findlinge". Dieses kleine Meisterwerk ist so recht berufen, eine Lücke in unserer naturwissenschaftlichen Literatur zu schliessen. In leichtverständlicher und doch wissenschaftlich einwandfreier Weise berichtet es über die Herkunft, die Bedeutung und Verwendung der Findlinge, sowie über die Bestrebungen zu ihrer Erhaltung. Sein Erscheinen darf als grosser Erfolg bezeichnet werden, was uns durch zahlreiche Zuschriften von be-

geisterten Rezensenten und Lesern bestätigt wurde. Das Büchlein sei allen Naturfreunden bestens empfohlen.

II. Schutz von Naturdenkmälern

1. Die geschützten Naturdenkmäler im Kanton Bern erfuhren in den Jahren 1947 und 1948 folgenden Zuwachs:

Naturschutzgebiete

14. Oktober 1947:	Zwei Torfmoore bei Les Pontins, Gemeinde St-Imier.
2. Juli 1948:	Engstligenwasserfälle bei Adelboden und ihre Umgebung.
3. September 1948:	Combe-Grède, Ausdehnung des bestehenden Reservats im Südwesten bis an die Kantonsgrenze.

Botanische Naturdenkmäler

29. April 1947:	Pflanzenschutzgebiet Wasserngrat bei Gstaad.
8. August 1947:	Eiche im Ruppisbergwald, Gemeinde Kirchberg.
	Weisstannenbestand Dürsrüti, Gemeinde Lauperswil.
14. Oktober 1947:	Eiche nordwestlich der Station Ostermundigen SBB, Gemeinde Bern.
2. April 1948:	Pflanzenschutzgebiet Niederhorn.
	Pflanzenschutzgebiet First, Grindelwald.
8. September 1948:	Heuweglinde bei Brechershäusern, Gemeinde Wynigen.

Geologische Naturdenkmäler

13. Januar 1948	Zwölfistein in Biel.
17. Februar 1948:	Hundstein bei Belp.
15. Oktober 1948:	Schalenstein auf dem Städtiberg, Büren a. A.
	Findling aus Vallorcine-Konglomerat auf dem Städtiberg, Büren a. A.
10. Dezember 1948:	Montagu-Gedenkstein, La Neuveville.

Bei allen diesen Naturdenkmälern handelt es sich um Anordnung des dauernden Schutzes.

2. Zu den einzelnen Naturdenkmälern bemerken wir folgendes:

Les Pontins:

Hierüber verweisen wir auf unsern letzten Bericht und die aufschlussreiche Arbeit des Herrn Dr. med. Ch. Krähenbühl, St-Imier, im „Schweizer Naturschutz" 1944, S. 35 ff.

Combe-Grède, Ausdehnung

Vor einiger Zeit hat der Kanton Neuenburg die westlich der Combe-Grède gelegene sog. Combe Biosse als Naturschutzgebiet erklärt und dieses bis an die Kantonsgrenze ausgedehnt. Dadurch entstand zwischen der südlichen, obern Westgrenze des Combe-Grède-Reservats und dem neuen Reservat Combe Biosse ein ungeschütztes schmales Zwischenstück, das die Handhabung des Pflanzen- wie des Wildschutzes in den beiden Reservaten ausserordentlich erschwerte. Die Ausdehnung des Combe-Grède-Schutzgebietes bis an die neuenburgische Grenze drängte sich daher auf. Dank der Einsicht der beteiligten Grundeigentümer konnte dieser Wunsch verwirklicht werden, so dass nun die beiden Reservate ein zusammenhängendes Ganzes bilden, was die Aufsicht wesentlich erleichtert.

Engstligenfälle bei Adelboden und ihre Umgebung

Die prächtigen Wasserfälle der Engstligen zwischen der Engstligenalp und dem Boden mit dem imposanten Talhintergrund zwischen Fitzer und Artelenberg sind gewissermassen das Wahrzeichen von Adelboden. Die Engstligenfälle und der reizvoll bewaldete Talkessel sind aus dem dortigen Landschaftsbild nicht wegzudenken. Dessen Erhaltung ist der Zweck dieser Unterschutzstellung, die erfreulicherweise auf die Initiative der ortsansässigen Bevölkerung zurückzuführen ist. Im Schutzgebiet bestehen leider bereits zwei Seilbahnen, die dem Personen- und Materialtransport nach der Engstligenalp dienen, doch liegen sie ziemlich seitab von den Fällen, und die Telephonleitung konnte dank des verständnisvollen Entgegenkommens der eidg. Telephonverwaltung aus dem Blickfeld der Wasserfälle wegverlegt werden. Es sei hiefür auch an dieser Stelle herzlich gedankt. Im Schutzgebiet liegt die kleine Kolo-

nie der Linnaea borealis L., einer botanischen Seltenheit für den Kanton Bern.

Pflanzenschutzgebiete Wasserngrat bei Gstaad, Niederhorn (Beatenberg) und First (Grindelwald)

Eine bedauernswerte Folge der in den letzten Jahren erstellten Sesselbahnen im Berner Oberland (und wohl auch anderwärts) ist die starke Bedrohung der Alpenflora in der nähern und weitern Umgebung der Bergstationen. Diese Transportanlagen werden von zahlreichen Touristen, aber auch von vielen bergunkundigen Leuten benutzt. Besonders die letzteren halten sich meist nur in der allernächsten Umgebung der Bergstation auf und möchten nun mindestens einen Strauss Alpenblumen nach Hause bringen. Wenn sie dabei auch Mass halten, so bewirkt doch die in die Tausende gehende Besucherzahl (die am 15. Juni 1947 eröffnete Sesselbahn Grindelwald—First beförderte schon im zweiten Sommer den 100 000sten Fahrgast!), dass in der Nähe der Bergstationen innert kurzem kein Blümchen mehr zu sehen ist, zum Schaden der Vegetation und zur Betrübnis der enttäuschten spätern Besucher! Glücklicherweise haben bisher alle diese Sportbahn-Unternehmungen Verständnis gezeigt und selbst Gesuche um die Schaffung von Pflanzenschutzgebieten gestellt, denen sich die benachbarten andern Grundeigentümer, meist Alpgenossenschaften, anschlossen. Voran ging die Gstaad-Wasserngrat-Unternehmung, der sich kurz nach ihrer Betriebseröffnung die beiden andern Sesselbahn-Unternehmungen anschlossen. Wie uns gemeldet wurde, soll sich das Pflückverbot dank einer guten Organisation der unbedingt erforderlichen Aufsicht am Wasserngrat bereits recht erfreulich ausgewirkt haben, während es sich an den beiden andern Orten noch einleben muss. Auf jeden Fall lehrt die Erfahrung, dass solche und ähnliche Gebote und Verbote leider nur Erfolg und einen Sinn haben, wenn eine straffe Aufsicht für ihre Befolgung sorgt.

Bei den beiden Eichen an der Nordwestecke des Staatswaldes Ruppisberg und
nordwestlich der Station Ostermundigen SBB, sowie bei der sog. Heuweglinde bei Brechershäusern handelt es sich um bemerkenswert mächtige oder schöne Bäume.

Bei der Eiche in Ostermundigen, auf der Gemeindegrenze Bern-Bolligen gelegen, ging der Anstoss zum dauernden Schutz aus von der Domänenverwaltung der Eigentümerin, Burgergemeinde Bern. Vor dem Verkauf des Grundstückes zu Bauzwecken wollte sie sich den Weiterbestand dieser alleinstehenden wohlgeformten Eiche rechtlich sichern, nachdem sie schon vorher durch Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages den dauernden Verzicht des Nachbarn auf sein gesetzliches Kapp- und Anriesrecht erreicht hatte.

Auch die Heuweglinde verdankt ihre Erhaltung einer solchen Gesinnung: Die Erben des alt Grossrat Samuel Ferdinand Gottlieb Friedli erfüllten einen Wunsch des Verstorbenen, als sie 1906 im Kaufvertrag um den Bauernhof zu Brechershäusern dem Käufer die Dienstbarkeit auferlegten, „die auf hierseitigem Erdreich stehende Linde am Heuweg so lange wie möglich zu erhalten und diese Servitut auf seine Nachbesitzer zu übertragen."

Einer solchen Einsicht gebührt unsere volle Anerkennung!

Weisstannenbestand Dürsrüti, Gemeinde Lauperswil

Schon in den Jahren 1906/1908 wiesen Forst- und Naturschutzkreise auf den Dürsrütiwald nördlich Langnau i. E. hin, der den Hügelrücken zwischen dem Ober- und dem Unterfrittenbach bedeckt. Es bestehen dort offensichtlich besonders günstige geologische und klimatische Voraussetzungen dafür, dass Tannen und Fichten bei geeigneter Pflege im Mischbestand Höchstleistungen an Wuchs und Alter vollbringen können. Auf einem Grundstück in der Nähe des Punktes 907 (Siegfriedatlas Blatt Lauperswil) finden sich auf kleinem Raum eine ganze Anzahl ausserordentlich grosser, schöngewachsener und trotz hohen Alters gesunder Weisstannen. Die grösste von ihnen ist 55 m hoch. Ihr Alter wird auf mindestens 300 Jahre geschätzt. Weitere Bäume erreichen eine Höhe von 51, 50 und 46 m.

Es wurde angeregt, diesen Waldbestand zum Reservat zu erklären; nicht in dem Sinn, dass man es zum Urwald mit vermodernden Stämmen werden lasse, sondern im Sinne eines Versuchsfeldes, auf welchem die absolute Leistungsfähigkeit von Fichte und Tanne erprobt und daher ausgewählte Stämme in natürlicher Umgebung (Plenterwald) stehen bleiben und gepflegt werden sollen, bis sie von selbst eingehen.

Auf Anregung der Schweizerischen Naturschutzkommission, des Eidg. Oberforstinspektorats und des Schweiz. Forstvereins erwarb der Staat Bern 1912 das in Frage stehende Waldstück von 361,1 Aren von der Erbengemeinschaft Arm. An den Kaufpreis von Fr. 65 000.— leisteten der Bund einen Betrag von Fr. 12 500.— und die Gemeinde Langnau i. E. einen solchen von Fr. 5000.—. Der Bundesrat gewährte den Bundesbeitrag gemäss einem Schreiben vom 19. März 1912 an den Regierungsrat des Kantons Bern unter folgenden Bedingungen:

„1. dass der Dürsrütiwald als ein Versuchsfeld in das Programm der eidg. forstlichen Versuchsanstalt aufgenommen werde, nach Einwilligung der Aufsichtskommission dieser Anstalt. Die dabei ergehenden üblichen Kosten übernimmt der Bund. Den Umtrieb für diesen Waldbestand setzt der Direktor der Versuchsanstalt im Einverständnis mit dem Forstmeister des Mittellandes und dem Eidg. Oberforstinspektor fest. Die Umtriebszeit darf nicht unter 150 Jahren betragen.

2. Es sind 10 der stärksten und schönsten Stämme durch den genannten Direktor und Forstmeister zu bezeichnen, welche möglichst lange überzuhalten sind. Bei spätern Nutzungen einzelner Stämme sind dieselben durch wüchsige Stämme immer wieder auf die Zahl von 10 zu ersetzen. Die Zeit der Nutzung ist durch genannte Beamte zu bestimmen und sollte nicht unter 250 Jahren festgesetzt werden. Sollten die beiden Beamten sich nicht verständigen können, so liegt der Entscheid bei der Eidg. Forstinspektion."

Die Aufsichtskommission der eidg. Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen nahm zu diesen Bedingungen in einem Schreiben vom 31. Juli 1912 an das eidg. Departement des Innern, das sie mit dem Vollzug derselben beauftragt hatte, wie folgt Stellung:

„a) Aus den in Ihrem Schreiben enthaltenen Bedingungen und aus den mündlichen Darlegungen des Mitgliedes unserer Kommission, Herrn Forstmeister Balsiger in Bern, ergibt sich, dass im Dürsrütiwald nur eine sog. bedingte Naturschutzreservation geschaffen werden soll, d. h. die Bäume sollen nicht unbenutzt im Walde vermodern, wie dies im Urwald der Fall ist, sondern sie sind zur Nutzung zu ziehen, wenn ihre Lebenskraft nachlässt oder wenn infolge äusserer Einflüsse ihre Gesundheit und ihr Leben bedroht sind. Es handelt sich

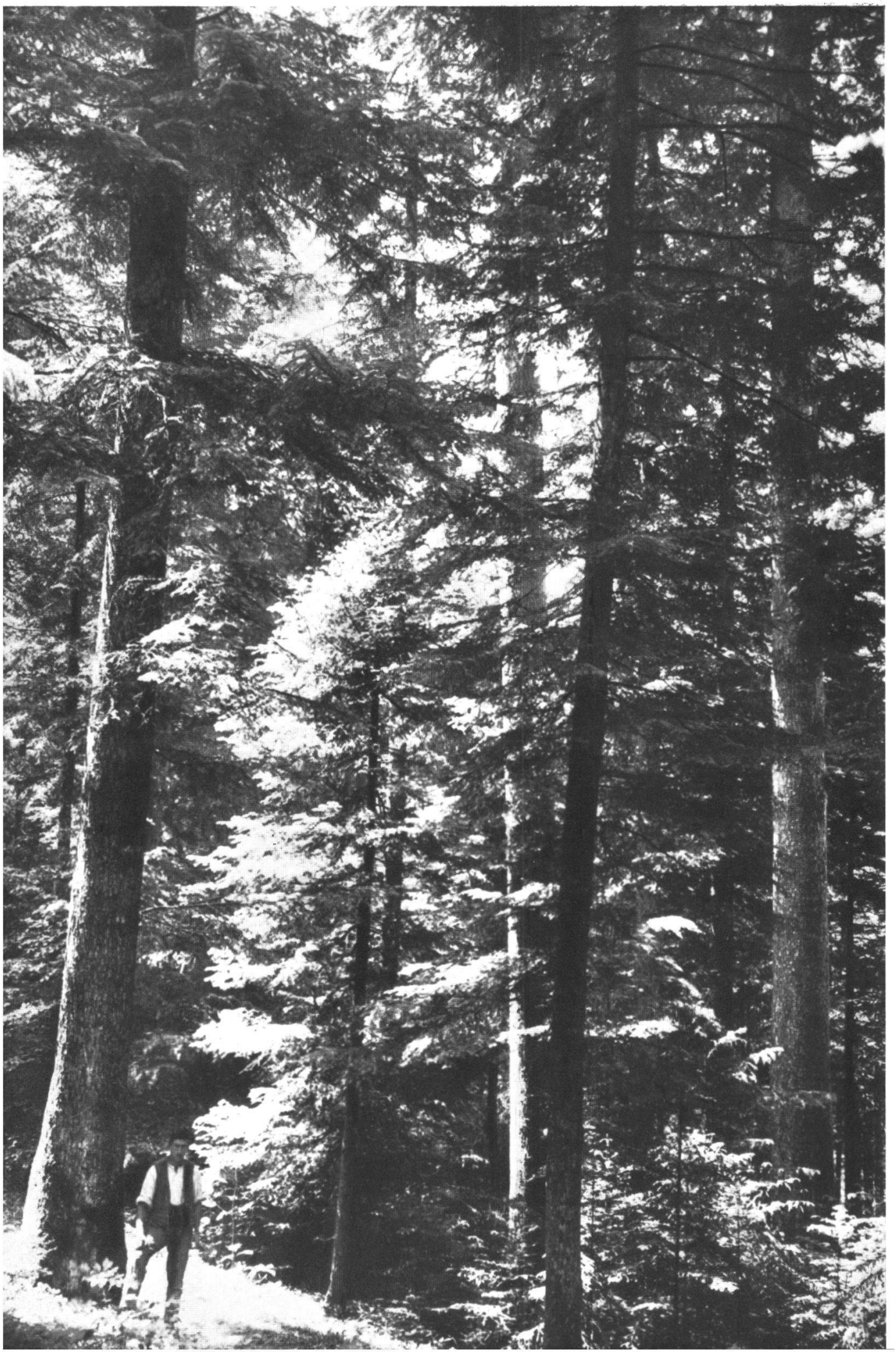

II

III

also um eine konservative Art der Waldbenutzung. Man lässt das Holz allerdings nicht zugrunde gehen, aber es verfallen doch nur jene Bäume der Axt, deren Wachstum infolge hohen Alters auf ein Minimum gesunken ist, oder die durch die anorganische oder organische Natur Schädigungen erlitten haben, oder die endlich im Interesse der Gesunderhaltung und der Verjüngung des Bestandes notwendig entfernt werden müssen.

b) Bei dieser Art der Bestandesbehandlung kann von der Aufstellung und Einhaltung einer bestimmten Umtriebszeit oder eines minimalen Abtriebsalters der Bäume nicht wohl die Rede sein. Uebrigens wäre die Festsetzung einer Umtriebszeit schon der plenterwaldartigen Form des Bestandes wegen zwecklos.

c) Da nach unserer Ansicht der Zweck der Dürsrüti-Waldreservation hauptsächlich darin besteht, dem Waldbesucher die Schönheit und die ursprüngliche Produktionskraft des schonend, naturgemäss behandelten Waldes vor Augen zu führen, so kommt es vor allem darauf an, den ganzen Bestand in seiner heutigen Verfassung zu erhalten, wozu allerdings auch die beständige Erhaltung einer Anzahl von Baumriesen, wie sie der Dürsrütiwald heute aufweist, notwendig gehört.

Gestützt auf diese Erwägungen gestatten wir uns, Ihnen folgende Vorschläge zu unterbreiten:

1. Die forstliche Versuchsanstalt hat den Zustand der Dürsrütiwaldreservation periodisch festzustellen und über die stattfindenden Holznutzungen eine Kontrolle zu führen. — Die periodisch zu wiederholenden Aufnahmen sollen folgendes enthalten:

a) eine genaue Beschreibung des Bodens;
b) die Beschreibung des Bestandes nebst einer Bestandeschronik;
c) Angaben über die Stammzahl, deren Verteilung nach Stärkeklassen und über die Masse und den periodischen Zuwachs des Bestandes.

2. Die Aushiebe werden, wie es bei allen Versuchsflächen geschieht, anlässlich der wiederholten Aufnahmen vorgenommen. Das Hiebsmaterial soll von den Vertretern der Versuchsanstalt und dem Forstpersonal des Kantons Bern jeweilen gemeinschaftlich angezeichnet werden. — Das zwischen zwei Aufnahmen anfallende Dürr- und Bruchholz wird wie bei den eigentlichen Ver-

suchsflächen vom zuständigen kantonalen Forstpersonal gemessen. Die Masse sind zur Nachführung der Nutzungskontrolle der forstlichen Versuchsanstalt mitzuteilen.

3. Sämtliche Kosten der Bestandesaufnahme, die Fällungs- und Rüstkosten ausgenommen, trägt der Bund."

In diesem Sinne wurde das „Dürsrütireservat" seither gepflegt. Die Riesenstämme erregen nach wie vor die Bewunderung der ungezählten Besucher, die alljährlich dorthin pilgern. Wir verweisen auf H. Badoux, La réserve forestière de Dürsrüti. Quelques constatations concernant son accroissement (Schweiz. Forstzeitung 1933, Nr. 5 und 6).

Durch die vorstehenden Vereinbarungen zwischen den eidgenössischen und den bernischen Behörden konnte wohl die Erhaltung dieses einzigartigen Naturdenkmals als gesichert gelten, so dass dem Unterschutzstellungsbeschluss des Regierungsrates vom 8. August 1947, der sich in seinen nähern Bestimmungen an die obgenannten Vereinbarungen zu halten hatte, nur eine formale Bedeutung zukommt. Ehrend sei des frühern Eigentümers alt Grossrat Andreas Arm gedacht, dessen Stolz es war, diesen Wald mit seinen Riesentannen jahrzehntelang zu hegen und allen Verlockungen, solche des klingenden Erlöses wegen zu fällen, zu widerstehen.

Am 19. Dezember 1947 musste dann leider die zweitgrösste dieser Weisstannen gefällt werden, da sie vor einigen Jahren durch einen Windfall geschädigt, in der Folge dürr geworden war.

Nachstehend einige Angaben über diesen Baumriesen und das Schlagergebnis, die wir Herrn Forstmeister Fankhauser verdanken:

Brusthöhendurchmesser (1,3 m über dem Boden)	145 cm
Höhe	53 m
Derbholzmasse (über 7 cm Durchmesser)	32 m^3
Gesamtmasse mit Astholz	37 m^3
Alter	320 Jahre
Schlagergebnis:	
Roherlös 23,2 m^3 Nutzholz, 11 Ster Brennholz, Ast- und Abholz	Fr. 1601.—
Rüst- und Transportkosten	Fr. 248.—
Reinerlös	Fr. 1353.—

Nach den Mitteilungen der eidg. Anstalt für das forstliche Ver-

suchswesen weisen die 10 grössten Weisstannen des Reservats heute folgende Masse auf:

Durchmesser in 1,3 m Höhe (cm)	Höhe (soweit genau gemessen (m)	Holzmasse Derbholz (m^3)	Total (m^3)
154	(ca. 55)	35	40
143	51,6	31	35
136		27	31
133	49,4	26	30
130		25	29
125		23	26
125		23	26
119		20	23
117		19	22
112		17	20

Ausser diesen zehn Tannen weisen 26 weitere in 1,3 m Höhe einen Durchmesser von mehr als 1 m auf.

Die acht mächtigsten Fichten des Reservats haben Durchmesser von 79—101 cm und Höhen zwischen 41,6 und 44,6 m.

Gesamter Holzzuwachs je ha und Jahr im Dürsrütireservat = 17 m^3 (bei einem Durchschnitt der ähnlichen Wälder in besten Emmentalerverhältnissen von 8 m^3).

Zwölfistein in Biel

Dieser Findling aus Montblanc-Granit, Grösse 7/2/2 m, liegt in Biel in einer Höhe von 480 m, zwischen Höheweg und Uhrenfabrik Aegler, also mitten im Baugebiet. Als ihm 1890 die Gefahr der Verwendung für Bauzwecke drohte, erwarb ihn die Sektion Biel des SAC mit Unterstützung der Naturforschenden Gesellschaft Bern, versah ihn mit einer Inschrift und liess ihn ins Eigentum der Stadt Biel überführen. Es bestand damals die Absicht, vor dem Stein — er lag noch mitten im Rebgelände — einen kleinen öffentlichen Platz mit einem Alpenzeiger zu schaffen; statt dessen wurde dann ein Fabrikgebäude erstellt. — Nach der Sage soll sich der Stein in jeder Quatembernacht beim Zwölfuhrschlag drehen, daher der Name.

Es handelt sich auch hier um die formelle Unterschutzstellung, nachdem der Block praktisch seit 1890 geschützt war.

Der Hundstein im Grubenriedli bei Belp

liegt am Ostabhang des Längenberg, zirka 1175 m ssw. der Station Belp, auf der Grenze der Gemeinde Belp und Toffen, an einem Waldrand. An der Oberfläche einer deutlichen, linksseitigen Wallmoräne des eiszeitlichen Aaregletschers gelegen, erlaubt er durch seine Höhenlage in zirka 660 m den Schluss, dass in diesem Stillstandstadium das Eis in einer Mächtigkeit von ungefähr 150 m über der Sohle des Gürbetales ruhte. Der Block misst 4/3/2,5 m und besteht aus einem auffallend hellen Granit mit wenig Glimmer und dürfte als Granit-Pegmatit bezeichnet werden. Mehrere deutliche sogenannte Rutschharnische zeugen von den enormen mechanischen Kräften, denen dieses Gestein zur Zeit der Auffaltung des Aarmassives ausgesetzt war. Der genaue Herkunftsort ist unsicher (Dr. Ed. Gerber). Die drei Miteigentümer, Herren Friedrich Hänni und Ernst Gygax in Belp und Fritz Walther in Kehrsatz, erteilten in verdankenswerter Weise ihre Zustimmung zur dauernden Erhaltung dieses bemerkenswerten Findlings.

Der Schalenstein auf dem Städtiberg in Büren a. A.

besteht aus Hornblendegranit (Arkesin) und stammt wahrscheinlich aus dem Hintergrund des Val d'Hérens, südlich von Arolla, und wurde vom eiszeitlichen Rhonegletscher nach dem höchsten Punkt des Bürenberges verfrachtet. Er hat die Form einer Platte mit den Massen 3/1,5 m; nordseits ragt er 85 cm über den Boden, südseits ist er fast bodeneben. Auf der leicht geneigten Oberseite sind zirka 40 deutliche, durchschnittlich handbreite, runde Schalen eingegraben, höchst wahrscheinlich ein Werk des vorgeschichtlichen Menschen, aus der Zeit der Grosstein-(Megalith)-Kultur stammend. Der Zweck dieser Schalen ist noch nicht abgeklärt; man denkt vor allem an kultische Gebräuche.

Der ebenfalls auf dem Bürenberg, am Osthang des Mühlebachgrabens in 515 m Höhe gelegene

Findling aus Vallorcine-Konglomerat

wurde im Frühling 1947 von Herrn Martin Moser, Lehrer in Büren, teilweise freigelegt und gemeldet. Dieses Gestein ist eine Art uralte, zähe Nagelfluh, welche die Anthrazitformation des Wallis in der Gegend des Rhoneknies bei Martigny begleitet. Der Block

misst 3,8/3,5 m und ragt 2 m über den Waldboden in die Höhe. Er ist in seiner Art der grösste im Kanton Bern bekannte.

Grundeigentümerin der beiden Findlinge im Bürenberg ist die Burgergemeinde Büren a. A., die bereitwillig ihre Zustimmung zur dauernden Erhaltung erteilte.

Montagu-Denkstein

Am Jurahang nördlich über La Neuveville, unweit der Stelle, wo sich die von diesem Städtchen hinaufführende Strasse in jene nach Prêles und jene nach Lignières gabelt, liegt ein mächtiger Block aus Montblanc-Granit, 3,5 m hoch und von zirka 15 m³ Inhalt, gen. „La Pierre de Genevret", weil er „sur les rochers de Genevret" liegt. Es ist dies der grösste bekannte Block aus diesem Gestein im Kanton Bern. 1862 wurde er zum Denkstein für einen Wohltäter der Gegend, den englischen Schiffskapitän Montagu, bestimmt durch Anbringen der Inschrift:

Granit des temps passés redis de ces hauteurs
Que jamais Montagu ne mourra dans nos cœurs.
MDCCCLXII.

Bei diesem Stein wurde noch bis zirka 1890 das alljährliche Fastnachtsfeuer angezündet. Professor Bachmann erwähnt den Stein im Jahr 1870 und rühmt dabei besonders die „weithin über das Land erglänzende goldene Inschrift". Im Herbst 1947 war sie nicht mehr zu lesen und wurde auf Anregung des Herrn K. L. Schmalz in Bolligen, dem wir diese Mitteilungen verdanken, durch die Burgergemeinde La Neuveville erneuert. Letztere hat als Grundeigentümerin den öffentlichen Schutz des Denksteins begrüsst.

Im Hinblick auf den Charakter des Steins und die Grundeigentümerin wurde erstmals von der Anordnung der Veröffentlichung des Regierungsratsbeschlusses abgesehen.

3. Wir bemühten uns um den Schutz zahlreicher weiterer Naturdenkmäler. Wenn diese Vorarbeiten auch noch nicht zu einem Antrag auf Unterschutzstellung an die Regierung führten, so sind sie doch schon recht weit vorgeschritten, so dass wir innert kurzem mit den Grundeigentümern bereinigte endgültige Anträge werden stellen können.

Kaum hatte die Nachfrage nach Torfmooren etwas nachgelassen,

und konnten wir deshalb hoffen, zum dauernden Schutz des seit 1943 vorläufig in das Verzeichnis der Naturdenkmäler eingetragenen Etang de la Gruyère schreiten zu können, als diesem eine neue Gefahr drohte durch die beabsichtigte Errichtung eines Artillerie-Waffenplatzes in den Freibergen. Am 27. Dezember 1948 hat nun die Gemeindeversammlung von Saignelégier mit 276 Stimmen gegen eine Stimme den Vorschlag abgelehnt, so dass nicht mit einer Weiterverfolgung dieses Projektes zu rechnen ist und wir die Verhandlungen mit der Grundeigentümerin wieder aufnehmen können.

Hinsichtlich des Albert Hess-Reservats auf der Staatsdomäne Witzwil erreichten wir eine völlige Einigung mit Herrn Direktor Kellerhals, so dass im Frühling 1948 die so notwendigen Verbotstafeln angebracht werden konnten.

Auch die Vorarbeiten für den dauernden Schutz des Landschaftsbildes und der Vegetation der Lehnfluh bei Niederbipp, sowie der Gysnauflühe der Burgergemeinde Burgdorf sind ziemlich weit vorgeschritten.

Grossen Nutzen zogen wir aus den Vorarbeiten des Herrn K. L. Schmalz für das oben angeführte Berner Heimatbuch „Findlinge". Um eine möglichst umfassende Kenntnis der im Kanton Bern noch erhaltenen Findlinge zu erwerben und über eine reiche Auswahl von Bildern zu verfügen, suchte er die meisten Findlinge — geschützte und ungeschützte — auf, wobei er auch auf uns bisher nicht bekannte stiess und auch über längst bekannte und geschützte manche interessante Einzelheit geologischer und volkskundlicher Art feststellen konnte. Auf unsern Wunsch erstellte er über mehr als 100 Blöcke besondere ausführliche Berichte, an deren Hand wir die Schutzwürdigkeit beurteilen und einen Plan für das weitere Vorgehen aufstellen konnten. Für diese wertvolle Arbeit, die einer Revision des gesamten Blockbestandes in unserm Kanton gleichkommt, gebührt Herrn Schmalz unser bester Dank.

4. Auch mit geschützten Naturdenkmälern hatten wir uns wiederholt zu befassen. Im letzten Bericht mussten wir Kenntnis geben von einem neuen Projekt des Gemeinderates von Bern für eine Fussgängerbrücke über die Aare in der Elfenau. Am 16. März 1947 wurde dieses vom Regierungsrat abgewiesen als mit den Reservatsbestimmungen unvereinbar und mit dem Beifügen, die Regierung sei nicht gewillt, die in ihrem Beschluss vom 23. Juni 1936

geschützte Elfenau einem heute nicht mehr brennenden Bedürfnis des Verkehrs zu opfern.

Noch eine andere Gefahr galt es von diesem herrlichen Naturschutzgebiet abzuwenden: In seiner unmittelbaren Nähe sollte eine umfangreiche Anlage von Schrebergärten errichtet werden. So sympathisch uns diese Bestrebungen an und für sich sind, an dieser Stelle hätten sie zweifelsohne eine empfindliche Störung des Elfenaureservats und besonders seiner recht beachtenswerten Tierwelt zur Folge gehabt. Anscheinend ist auf diesen Plan verzichtet worden.

5. Im Sommer 1947 bot sich dem Schweiz. Bund für Naturschutz Gelegenheit, die seit Jahrzehnten im Eigentum der Familien Knechtenhofer, später Liebi in Thun, stehende, im hintern Lauterbrunnental gelegene Alp Untersteinberg im Halte von 118 ha käuflich zu erwerben. Dem damaligen Eigentümer, Herrn Dr. med. Liebi in Thun, war es darum zu tun, diese Alp möglichst unversehrt zu erhalten und vor Eingriffen, wie sie die Errichtung von Sesselbahnen, Leitungen, Wirtschaften etc. mit sich bringen, zu bewahren. Ein Käufer wie der Schweiz. Bund für Naturschutz schien ihm am meisten Gewähr für die Erreichung dieses Zweckes zu bieten. Obschon im Kaufvertrag die Beibehaltung der bisherigen alpwirtschaftlichen Nutzung gewährleistet war, wurde gegen die Genehmigung dieses Kaufes durch den Regierungsstatthalter von Interlaken vom Gemeinderat von Lauterbrunnen auf das Betreiben von Interessenten der Gegend Beschwerde geführt. Nach langwierigen Verhandlungen, die auch in der Presse und im Ratssaal ihren Widerhall fanden, wurde diese indessen vom Regierungsrat als unbegründet abgewiesen. In dem von uns auch in dieser Frage einverlangten Gutachten hatten wir uns entschieden in diesem Sinne ausgesprochen. Für Näheres sei auf Heft 3/1948 des „Schweizer Naturschutz“ verwiesen, das auch ein prächtiges Bild enthält.

III. Schutz der Pflanzenwelt

Mit dem Pflanzenschutz, vor allem dem der meistbedrohten Alpenflora, steht es nicht zum besten. Mit dem durch die Schaffung immer neuer Verkehrsgelegenheiten stets zunehmenden Strom von Touristen aller Art wächst die Zahl der Blumen- und Pflanzen-

liebhaber ins Unermessliche, und selbst wenn der Einzelne beim Pflücken ein vernünftiges Mass einhält, so wirkt sich dies in stark besuchten Gegenden unserer Alpen auf die dortige Flora, vor allem auf die schönsten und seltensten Pflanzen, verheerend aus, Es mehrten sich deshalb in der letzten Zeit die Begehren nach dem Erlass von Pflanzenpflückverboten, sei es hinsichtlich bestimmter Arten (Edelweiss) oder ganz allgemein. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass unsere Verordnung für den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933 zweckmässig ist, und dass sie — abgesehen vielleicht von den meistbesuchten Ausflugspunkten — die Erhaltung unserer Alpen- und sonstigen Wildflora gewährleistet würde, sofern ihre Gebote von jedermann beachtet würden. Dies trifft leider nicht zu; die Gebiete, die überwacht werden sollten, sind derart gross, dass es unmöglich ist, eine ausreichende Aufsicht zu schaffen. Wie bereits oben ausgeführt, ist es sinnlos, weitere, strengere Vorschriften aufzustellen, gar absolute Pflanzenpflückverbote zu erlassen, wenn nicht zugleich eine straffe Organisation zu ihrer Handhabung geschaffen wird. Trifft dies zu, so wird der Erfolg nicht ausbleiben, wie es die Erfahrungen im Gebiet Fisi-Biberg-Fründen bei Kandersteg und am Wasserngrat lehren.

Gelegenheit zum Schutze der bedrohten Vegetation bot sich uns in der Berichtszeit wiederholt bei der Begutachtung von Konzessionsgesuchen für Sessellifte. Sofern wir uns nicht überhaupt grundsätzlich gegen die Erteilung der nachgesuchten Konzession aussprachen, suchten wir die Interessen des Naturschutzes zu wahren durch das Verlangen, es möchten die Gesuchsteller die Kosten für allfällig nötig werdende besondere Schutzmassnahmen, sowie zu Vorkehren gegen die Verunstaltung der Bergstationen durch Abfälle und dergl. tragen.

Für den

IV. Schutz der Tierwelt

konnten wir uns einsetzen bei den Vorarbeiten zu den Jagdordnungen 1947 und 1948, bei denen wir in üblicher Weise mitwirkten. In beiden Erlassen wurden die Wildschutzbestimmungen namhaft verbessert:

1947 wurde die Murmeltierjagd in drei weitern kantonalen Bannbezirken gänzlich verboten und erstmals eine Höchstzahl von

sieben Murmeltieren festgesetzt, die ein Jäger erlegen darf. Das Abschussverbot auf Fasanen wurde auf den Amtsbezirk Trachselwald, dasjenige auf Rebhühner auf alle seeländischen Amtsbezirke ausgedehnt. Die Winterjagd auf Schwimmvögel wurde in sämtlichen Bannbezirken untersagt. Die Waadtländer-Behörden teilten ihre Absicht mit, auf der Nord- und Südseite der Gummfluhkette einen Bannbezirk zu schaffen, und drückten den Wunsch aus, dass südlich der Gummfluh auch das anschliessende bernische Gebiet mit Jagdbann belegt werde. Diesem Wunsche wurde entsprochen.

1948 wurde der Abschuss von milchtragenden, von keinem Kitz begleiteten Gemsgeissen verboten; der Schutz des Murmeltiers wurde auf den Osthang des Niesens ausgedehnt, die Jagd auf Auerwild im Gurnigelgebiet, auf Wachteln im Seeland verboten. Die nebenamtlichen Wildhüter wurden von der Ausübung der Winterjagd ausgeschlossen, die Winterjagd auf Haarraubwild in verschiedenen Bannbezirken des Oberlandes verkürzt und im Interesse einer bessern Ordnung verschärfte Vorschriften über die Durchführung von Wildschweinjagden erlassen.

Erfreulich ist die Feststellung, dass die von der Forstdirektion oder unserer Kommission im Interesse des Wildschutzes vorgeschlagenen Massnahmen bei den Vertretern der Jägerschaft sozusagen ausnahmslos Verständnis fanden.

Das geltende bernische Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 beruht noch auf dem 1925 aufgehobenen und ersetzten Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz von 1904 und hätte deshalb längst dem neuen Bundesgesetz angepasst werden sollen. An Versuchen hiefür fehlte es nicht, doch wurde eine erste Vorlage 1928 vom Volk verworfen, und auf eine zweite von 1939 trat nicht einmal der Grosse Rat ein. Beide Vorlagen scheiterten an dem einmal obligatorisch, ein andermal nur fakultativ vorgesehenen Jagdpachtsystem. Eine Anpassung unserer Jagdgesetzgebung an das neue Bundesgesetz und an die veränderten Verhältnisse ist aber dringlich geworden, ist doch die Zahl der Herbstjagdpatente seit 1939 von 1001 auf 2394 im Jahr 1948, die Zahl der wegen Uebertretungen des Jagdgesetzes eingereichten Strafanzeigen von 258 im Jahr 1941 auf 671 im Jahr 1946 angestiegen! Eine Verschärfung der Jagdpolizeivorschriften drängt sich deshalb auf. Gestützt auf die gemachten Erfahrungen fusst ein neuer Entwurf der Forstdirektion, zu dem wir uns ebenfalls zu äussern hat-

ten und der im Dezember 1948 dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates unterbreitet wurde, ausschliesslich auf dem Patentsystem. Eine Verbesserung des Jagdbetriebes soll vor allem erzielt werden durch die Einführung der Eignungsprüfung für die Jäger, die Schaffung von drei Jagdkreisen Oberland, Mittelland und Jura für die Niederjagd, die Erhöhung der Patentgebühren für die Niederjagd und für Spezialbewilligungen, eine weitere Einschränkung des Gebrauchs von Wildfallen, sowie von Motorfahrzeugen und Skiern bei Ausübung der Jagd. Sorgfältig sind umschrieben die Rechte und Pflichten der Wildhüter, deren Ausbildung ebenfalls vorgesehen ist. Verbessert sind auch die Vorschriften über die Dekkung des Wildschadens. Gegen die Ausrottung oder das sonstige Verschwinden einzelner Tierarten kann die Forstdirektion die nötigen Massnahmen treffen.

Von grösster Bedeutung für den Wild- und Vogelschutz ist Art. 41:

„Staat, Gemeinden und Forstverwaltungen unterstützen und fördern die Massnahmen zur Erhaltung und Vermehrung der freilebenden Tierwelt.

Schilfbestände, Hecken, Sträucher usw. auf öffentlichem Boden sind nach Möglichkeit zu erhalten und, wo es der freilebenden Tierwelt dient, soweit tunlich neu anzulegen.

Die Forstdirektion bestimmt, in welcher Weise die Schilfbestände auf öffentlichem Grund und Boden zu nutzen sind, wobei nach Möglichkeit die sie bewohnende Tierwelt zu schonen und zu fördern ist."

Die Annahme dieses Entwurfes würde u. E. einen wesentlichen Fortschritt im Interesse des Wild- und Vogelschutzes, aber auch der weidgerechten Jäger bedeuten.

V. Verschiedenes

Nachdem unsere Kommission seit ihrem Bestehen durch die Forstdirektion regelmässig zur Begutachtung von Fragen des Naturschutzes beigezogen wurde, konnten wir in den letzten Jahren erwirken, dass uns nun auch von der Bau- und Eisenbahndirektion bei Subventions- und Konzessionsgesuchen für Verbauungen, Er-

stellung von Kraftwerken, Leitungen, Transportanlagen aller Art und in andern Fällen, in denen Fragen des Naturschutzes berührt werden, Gelegenheit zur Stellungnahme geboten wird. So hatten wir uns in der Folge zu äussern zu den Sesselbahnprojekten Lenk-Betelberg, Kiental-Gerihorn, Wasserwende-Käserstatt und Adelboden-Tschentenalp, sowie zu zwei Skiliften in Gstaad-Oberbort und in Wengen. Mit Ausnahme des Projektes Adelboden-Tschentenalp, dem wir uns grundsätzlich widersetzt hatten, berücksichtigten die kantonalen Behörden durchwegs unsere Empfehlungen.

Wir hatten uns auch zu äussern zum Konzessionsgesuch für das Kraftwerk Handegg II. Als Folge von dessen Erstellung wird leider der berühmte Handeggfall für den grössten Teil des Jahres verschwinden. Angesichts der grossen wirtschaftlichen Bedeutung dieses Werkes wäre dessen Bekämpfung unverantwortlich und zudem von vornherein aussichtslos gewesen. Wir beschränkten uns auf Wünsche hinsichtlich einer vermehrten Aufsicht zum Schutz des Wildes und der Flora während der Bauzeit, auf möglichste Erhaltung des Landschaftsbildes und auf Beseitigung aller unschönen Spuren des Baues nach dessen Vollendung, Wünsche, deren Erfüllung man uns bereitwillig zusicherte.

Ein bestimmt auf den Frühling 1947 in Aussicht gestelltes Konzessionsgesuch für die Errichtung eines Grosskraftwerks am Giessbach ist bisher nicht eingereicht worden. Wertvolle Bundesgenossen sind den Verteidigern der einzigartigen Giessbachfälle erwachsen in den Erwerbern der Giessbach-Hotelbesitzung samt Drahtseiltbahn und den bestehenden kleinen Kraftwerken, den Herren Frey-Fürst in Luzern und Erwin Frey in Meiringen. Es ist einleuchtend, dass die bereits durchgeführte Instandstellung des Hotels und der dazu gehörigen Anlagen nur einen Sinn hat, wenn die Giessbachfälle in ihrer ungeschmälerten Schönheit erhalten blieben.

Dem Uebeschisee droht die Gefahr der Enteignung durch das eidg. Militärdepartement, das dort einen Fliegerschiessplatz errichten möchte. Wir hatten Gelegenheit, uns in einem Gutachten gegen dieses Vorhaben auszusprechen. In gleicher Weise äusserte sich die später ebenfalls beigezogene eidg. Natur- und Heimatschutzkommission. Leider scheint die Gefahr von diesem idyllischen Moränensee noch nicht endgültig abgewendet zu sein.

Wiederholt mussten wir feststellen, dass es zur Anlage eines Steinbruchs oder einer Kiesgrube auf eigenem oder für den Fall

der Verständigung mit dem Eigentümer auf fremdem Grund und Boden keiner besondern staatlichen Bewilligung bedarf; der Unternehmer hat einzig beim Betrieb die nötigen Sicherungsmassnahmen zu treffen und allfällige forstpolizeiliche Vorschriften zu beachten. Die Verordnung betreffend den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vom 28. Oktober 1911 erwähnt eigentümlicherweise nur Gebäude als mögliche Verunstalter von Landschaften. Und doch kann durch solche Anlagen ein schönes Landschaftsbild ebensosehr gestört werden! Allerdings können nach der Naturdenkmälerverordnung auch „Oertlichkeiten, die in ästhetischer Hinsicht ausgezeichnet sind", als Naturdenkmäler bezeichnet und unter den Schutz des Staates gestellt werden. An die Aesthetik eines Landschaftsbildes müssten in diesem Falle aber ziemlich hohe Anforderungen gestellt werden. Diese offenkundliche Lücke in der Gesetzgebung sollte bei der bevorstehenden Revision der Baugesetzgebung oder einer solchen der Naturschutzbestimmungen ausgefüllt werden.

Ausser den Begutachtungen — von denen wir nur die wichtigsten erwähnt haben — sind jahraus, jahrein viele andere Geschäfte zu erledigen: Auskünfte aller Art, Ratschläge sind zu erteilen, die von besorgten Freunden der Natur direkt oder durch Vermittlung von Behörden oder des Schweiz. Budes für Naturschutz an uns gelangen.

Wie sehr wir auf die Unterstützung all derer angewiesen sind, die mit offenen Sinnen durch unsere Landschaft ziehen, zeigten die unerfreulichen Erscheinungen bei der Ausführung der Aaretalwasserleitung gegenüber dem Tierpark in Bern, wo wir nur zufällig und viel zu spät von dem raschen Fortschreiten der Arbeiten Kenntnis erhielten und das unseres Erachtens nicht unbedingt nötige Fällen einer Anzahl ehrwürdiger Uferbäume nicht mehr zu verhindern vermochten. Dieses Vorkommnis zeigt, dass ein gutausgebauter Nachrichtendienst nach wie vor unerlässlich ist und dass der Organisaiton der Vertrauensmänner fortgesetzt die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden muss. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass alle Leser dieses Berichts sich ohne weiteres als unsere Vertrauensmänner betrachten und uns gegebenenfalls zum mindesten auf Vorkommnisse aufmerksam machen, die unser Einschreiten erfordern.

Mit dieser Annahme und dem Dank an alle Behörden und

Einzelpersonen, die uns in unsern Bestrebungen unterstützt haben, schliessen wir unsern Bericht.

Erläuterung der Bildtafeln

I. Im Dürsrütiwald. Rottannen und hauptsächlich Weisstannen in allen Altersklassen bilden hier ein gutes Beispiel eines natürlichen Plenterwaldes unserer Emmentalerberge. (Aufnahme: Prof. Dr. H. Knuchel, Zürich.)

II. Birkenbestand im Hochmoor von les Pontins oberhalb St-Imier. Das Hochmoor war früher an dieser Stelle ausgebeutet worden und hat sich nun regeneriert. (Aufnahme: Herr P. Nicolet, St-Imier.)

III. Im Westteil des Hochmoors von les Pontins. Die „Moorkiefer" gedeiht hier in allen Grössen auf den Sphagnum-Polstern, wo auch jene zierlichen Ericaceen (Andromeda und Oxycoccus), sowie die insektenfressende Drosera zu finden sind. (Aufnahme: Herr P. Nicolet, St-Imier.)